

**Bund Deutscher
Blasmusikverbände e.V.**



Blasmusikverband

Wertungsspielordnung für Konzertmusik

der Blasorchester, Jugendblasorchester und Spielleutekorps
im
Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)
und
Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	2
2.	Träger, Veranstalter und Ausrichter	2
3.	Teilnahmebedingungen	2
4.	Vorspielbedingungen und Durchführung	2
5.	Kategorien und Literatúrauswahl	2
6.	Bewertung	3
7.	Jury	4
8.	Beratungsgespräch	4
9.	Urkunde, schriftliche Kritik und Gesamtbericht	4
10.	Gültigkeit	5

1. Zweck

Das Wertungsspiel für Konzertmusik gibt unseren Blasorchestern, Jugendblasorchestern und Spielleutekorps die Gelegenheit, ihre Leistungen von einer fachlich kompetenten Jury bewerten zu lassen.

Ziel ist es, das erreichte musikalische und instrumentale Leistungsniveau überprüfen zu lassen, zu erweitern und zu vervollkommen.

Hierfür ist es erforderlich, dass alle verantwortungsvollen Dirigenten/innen und Musiker/innen sich dafür einsetzen, durch ständige Teilnahme Wertungsspiele als eines der wichtigsten Fortbildungsmittel anzusehen.

2. Träger, Veranstalter und Ausrichter

Träger der Veranstaltung ist der BVBW bzw. der BDB als Mitglied der BDMV (Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.). Veranstalter kann der BVBW bzw. BDB oder einer ihrer Mitgliedsverbände bzw. Kreisverbände sein. Als Ausrichter des Wertungsspiels kann der Veranstalter selbst auftreten oder ein hierfür durch den Veranstalter beauftragter Verein oder eine Institution vor Ort.

Ort und Ablauf müssen dem Zweck der Veranstaltung angemessen sein.

3. Teilnahmebedingungen

Am Wertungsspiel können alle Blasorchester, Jugendblasorchester und Spielleutekorps der BDMV und nichtorganisierte Orchester aus dem In- und Ausland teilnehmen.

Als Jugendorchester zählen Orchester, die ausschließlich aus Musiker/innen mit einem Alter bis 27 Jahren (Stichtag 1.1.) bestehen.

Für alle teilnehmenden Orchester ist die Wertungsspielordnung bindend.

Zur Bewertung dürfen die Blasorchester, Jugendblasorchester und Spielleutekorps nur mit vereinseigenen Kräften (Mitglieder laut Jahresbestandsmeldung des Verbandes) antreten. Aushilfen sind in begründeten Fällen nur zur Erhaltung der Spielfähigkeit und nicht zur Qualitätsverbesserung gestattet. Bei Jugendblasorchester dürfen maximal 3 Aushilfen über 27 Jahre sein.

Alle Aushilfen müssen unter Nennung von Instrument und Stimme dem Veranstalter bekannt sein. Sie müssen zu Beginn der Vorträge durch Ansage bekannt gegeben werden. Verantwortlich ist der Veranstalter.

4. Vorspielbedingungen und Durchführung

Hinweise zur Durchführung sind den „Organisationsrichtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Wertungsspielen“ zu entnehmen.

Der vorgesehene Zeitplan ist dem jeweiligen Verantwortlichen, dem Bundesmusikdirektor (BDB) bzw. dem Landesmusikdirektor (BVBW), unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist vorzulegen.

5. Kategorien und Literatúrauswahl

Das ausgewählte Pflichtstück bestimmt die Kategorie in der das Orchester antritt. Das Selbstwahlstück ist aus der Selbstwahlliste der BDMV zu wählen und muss in der gleichen Kategorie oder höher sein.

Bei einem mehrsätzigen Werk (Selbstwahlstück) müssen alle Sätze gespielt werden.

Werke, die noch nicht eingestuft sind, müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahres dem Fachbereich Literatur (BDB) bzw. Fachbereich Musik (BVBW) zur Einstufung vorgelegt werden.

Das Wertungsspiel wird in den nachstehenden Kategorien mit den dazugehörigen Bestimmungen durchgeführt.

<i>Kategorie</i>	<i>Schwierigkeitsgrad</i>
1	sehr leicht
2	leicht
3	mittel
4	schwer
5	sehr schwer
6	extrem schwer

6. Bewertung

Die Bewertung richtet sich ausschließlich nach den Vorträgen von je einem Pflicht- und einem Selbstwahlstück, die der Kategorie der Orchester entsprechen.

Im November des Vorjahres werden für jede Kategorie, außer Kategorie 1, mindestens drei Pflichtstücke bekannt gegeben. Eines dieser Stücke ist nach Wahl des Orchesters vorzutragen.

Der Veranstalter (BDB/BVBW) kann in den Kategorien 4 und 5 statt des Pflichtstückes wahlweise einen Stundenchor anbieten. Die Entscheidung trifft das im jeweiligen Musikbund/Musikverband zuständige Gremium.

Zur Bestellung der Stundenchöre müssen 6 Wochen vor dem Wertungsspieltermin die Besetzungslisten dem Landesmusikdirektor des BVBW bzw. Bundesmusikdirektor des BDB vorliegen.

Orchester der Kategorie 1 haben zwei Selbstwahlstücke vorzutragen.

Jugendorchester der Kategorien 2 und 3 können an Stelle des Pflichtstücks ein zweites Selbstwahlstück vortragen.

Spielleutekorps tragen in allen Kategorien zwei Selbstwahlstücke (aus der Selbstwahlliste der BDMV) vor. Die Mindestspieldauer der gewählten Literatur muss 3 Minuten betragen. Im Bedarfsfall ist ein weiteres Selbstwahlstück vorzutragen.

Die Bewertung der musikalischen Leistung wird nach folgenden 10 Kriterien vorgenommen:

- (1) Grundstimmung und Intonation
- (2) Tonkultur und Klangqualität
- (3) Phrasierung und Artikulation
- (4) Technische Ausführung
- (5) Rhythmik und Zusammenspiel
- (6) Dynamik und Klangausgleich
- (7) Tempo und Agogik
- (8) Interpretation und Stilempfinden
- (9) Stückwahl im Verhältnis zur Besetzung und Spielfähigkeit des Orchesters
- (10) Künstlerischer Gesamteindruck

Die Juroren vergeben pro Kriterium max. 10 Punkte:

<i>Punkte</i>	<i>Bedeutung</i>
10	= hervorragend
9	= sehr gut
8	= gut
7	= zufrieden stellend
6	= nicht zufrieden stellend

Die maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte. Den Punkten werden folgende Prädikate zugeordnet:

<i>Punkte</i>	<i>Prädikat</i>
90,1 bis 100	= mit hervorragendem Erfolg teilgenommen
80,1 bis 90	= mit sehr gutem Erfolg teilgenommen
70,1 bis 80	= mit gutem Erfolg teilgenommen
60,1 bis 70	= mit Erfolg teilgenommen
60	= teilgenommen

Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.

7. Jury

a) Voraussetzung

Es können nur Juroren eingesetzt werden, die im Besitz des Wertungsrichterpasses der BDMV sind oder Juroren mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Vorträge werden von 3 Juroren bewertet.

b) Aufgabe der Juroren

Die Juroren bewerten die Orchestervorträge unabhängig; jeweils ein Juror berät anschließend den Dirigenten/die Dirigentin im Beratungsgespräch.

8. Beratungsgespräch

Eine wichtige Hilfestellung für den Dirigenten/die Dirigentin ist das Beratungsgespräch. Das Gespräch findet zwischen dem Dirigenten und einem Juror statt. Auf besonderen Wunsch kann der Dirigent eine weitere Person zum Gespräch mitbringen.

9. Urkunde, schriftliche Kritik und Gesamtbericht

a) Urkunde

Jedes Orchester erhält bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse eine Urkunde, aus der das beim Wertungsspiel erreichte Prädikat ersichtlich ist. Der jeweilige Veranstalter entscheidet, ob neben dem Prädikat auch die erzielten Punkte bekannt gegeben werden.

b) Einzelkritik

Bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse erhält jedes Orchester einen Bericht, aus dem sowohl die Gesamtpunktzahl als auch die bei den Vortragsstücken einzeln erreichte Punktzahl in den 10 Kriterien jeweils ersichtlich ist. Besonders positive bzw. negative Anmerkungen können stichwortartig schriftlich festgehalten werden.

Wird eine ausführliche Expertise gewünscht, so muss dies schon bei der Anmeldung dem Veranstalter bekannt gegeben werden. Diese Expertise wird gegen gesonderte Berechnung erstellt.

c) Statistik und Gesamtbericht

Die statistischen Daten über Anzahl der Teilnehmer, Kategorien und Benotung nach vorgegebenem Formblatt sind vom Veranstalter zu erstellen.

Ein Gesamtbericht über die Wertungsspiele wird vom Juryvorsitzenden angefertigt. Er muss Folgendes beinhalten:

- Eine Begutachtung der Organisation und den Ablauf des Wertungsspiels
- Eine kurze Zusammenfassung über den Leistungsstand der Orchester

Der Gesamtbericht ist an den Veranstalter zu senden. Eine Zweitschrift des Gesamtberichts, der Statistik aus dem Wertungsspielprogramm und der Expertisen sind vom Veranstalter an den jeweils dafür Verantwortlichen im BDB oder BVBW zu senden.

d) Teilnahmebescheinigung

Jedem teilnehmenden Orchester wird eine vom Veranstalter auszustellende Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, die vom Juryvorsitzenden und vom Verbandspräsidenten bzw. Kreisverbandsvorsitzenden unterzeichnet ist.

10. Gültigkeit

Diese Wertungsspielordnung ist gültig ab 1. Januar 2013 für den BVBW und BDB

- für den BDB: gez. *Siegfried Rappenecker*, Bundesmusikdirektor
- für den BVBW: *lt. Beschluss des Landesvorstandes vom 27. Oktober 2012*